

## Berufsschule

Der Berufsschulunterricht ist zentraler Bestandteil der Berufsausbildung im Handwerk – schließlich wird hier das für jede Berufspraxis unerlässliche theoretische Wissen vermittelt. Grundlage des Berufsschulunterrichts sind einheitliche **Rahmenlehrpläne**, die mit dem jeweiligen Fachverband auf die Ausbildungsordnung abgestimmt werden.

Ausbildungsbetrieb und Berufsschule sind Partner im dualen System, die den Ausbildungserfolg nur gemeinsam – im arbeitsteiligen Zusammenwirken – leisten können. Der **Ausbildungsbetrieb** meldet seinen Auszubildenden bei der Berufsschule an. Bei vielen Berufsschulen gibt es dafür ein spezielles Anmeldeformular, das oftmals auch auf der Internetseite der Schule eingestellt ist.

Wir empfehlen Ihnen daher, in Zusammenarbeit mit Ihrer Innung/Kreishandwerkerschaft, den intensiven Kontakt mit der Berufsschule zu suchen.

### 1. Wer ist berufsschulpflichtig?

Die Berufsschulpflicht (§ 62 Hessisches Schulgesetz) beginnt nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule und mit dem Eintritt in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis.

Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

### 2. Welche Berufsschule ist zuständig?

Grundsätzlich muss der Auszubildende die für den **Sitz des Ausbildungsbetriebes** zuständige Berufsschule besuchen (§ 63 Absatz 1 Hessisches Schulgesetz). Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten.

Ihre Innung/Kreishandwerkerschaft oder die Ausbildungsberater der Kammer nennen Ihnen gern die Adresse der zuständigen Berufsschule, bei der Sie Ihren Auszubildenden unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsvertrages anmelden müssen.

### 3. Freistellungsverpflichtung des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, seinen schulpflichtigen Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen (§ 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). **Freistellen** bedeutet, dass der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden während dieser Zeit **nicht beschäftigen darf**. Vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht darf der Auszubildende – egal, ob minderjährig oder erwachsen – nicht im Ausbildungsbetrieb beschäftigt werden (§ 15 Absatz 1 BBiG).

Auch wenn die Erledigung im Betrieb anfallender Arbeiten noch so dringlich sein mag – der Ausbildungsbetrieb hat grundsätzlich **keinen Rechtsanspruch** darauf, **eine Beurlaubung** seines Auszubildenden von der Berufsschule **zu erreichen**.

#### 4. Verstoß gegen Freistellungspflicht

Stellt der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden nicht gemäß § 15 BBiG für den Besuch des Berufsschulunterrichtes frei, verstößt er gleich mehrfach gegen gesetzliche und vertragliche Vorschriften. Folgende Sanktionen drohen:

Ordnungswidrigkeit gemäß § 102 Absatz 1 Nr. 4 BBiG	Geldbuße bis 5.000 Euro
Ordnungswidrigkeit gemäß § 181 Absatz 1 Hessisches Schulgesetz	Geldbuße
Verletzung des Ausbildungsvertrages durch den Aus-bildungsbetrieb	ggf. Schadensersatzanspruch des Auszubildenden
Bei Jugendlichen zusätzlich: Ordnungswidrigkeit / Straftat gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 6 JArbSchG	Geldbuße bis 15.000 Euro / Geldstrafe

Im Wiederholungsfall kann dem Ausbildungsbetrieb außerdem durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (in Hessen die Handwerkskammer) die Ausbildungsbefugnis entzogen werden (§ 24 Handwerksordnung (HwO)).

Der Auszubildende, der entgegen der betrieblichen Verpflichtung nicht für den Besuch der Berufsschule freigestellt wird, ist dennoch berechtigt, „eigenmächtig“ am Unterricht teilzunehmen. Der Ausbildungsbetrieb ist nicht berechtigt, ihn deshalb abzumahnern, zu kündigen oder hierfür einen Tag Urlaub abzuziehen.

#### 5. Erledigung von Hausaufgaben

Der Auszubildende hat keinen Anspruch darauf, für die Erledigung von Hausaufgaben freigestellt zu werden. Hausaufgaben hat der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Ausbildungszeit zu fertigen.

#### 6. Anrechnung der Berufsschulzeit auf die betriebliche Ausbildungszeit

Wie der Berufsschulunterricht bei Jugendlichen auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen ist, ist im Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 9 Absatz 2 JArbSchG) geregelt.

**Ein** Berufsschultag pro Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden à 45 min wird mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet. An diesem Tag darf der Jugendliche im Betrieb also nicht mehr beschäftigt werden.

Ein zweiter Berufsschultag in der Woche wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit plus Pausen ohne Wegezeiten angerechnet. Sind in einer Woche zwei Berufsschultage mit jeweils mehr als 5 Unterrichtsstunden, ist der Jugendliche also verpflichtet, an einem der beiden Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren.

Der wöchentliche Blockunterricht von planmäßig mindestens 25 Unterrichtsstunden wird mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet. In dieser Woche ist dann keine weitere Beschäftigung im Betrieb mehr zulässig.

Mit dem neuen § 15 BBiG wird nun erstmalig eine Gleichbehandlung von volljährigen und minderjährigen Auszubildenden eingeführt.

Demzufolge dürfen ab dem 1. Januar 2020 Auszubildende ihre Auszubildenden – egal ob minderjährig oder volljährig – vor einem vor 09:00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht mehr beschäftigen. Bisher galt diese Regelung aufgrund des § 9 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz nur für die minderjährigen Auszubildenden.

An **einem** Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten **einmal** in der Woche müssen nun auch volljährige Auszubildende nach der Schule nicht mehr in den Betrieb zurückzukehren. Bislang galt diese Regelung nur für die minderjährigen Auszubildenden. Auch diese Ungleichbehandlung hat der Gesetzgeber nun aufgehoben.

Anzurechnen ist die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen. Nach diesem eindeutigen und abschließenden Wortlaut ist die Wegezeit von und zu der Berufsschule, sei es vom Wohn- oder Aufenthaltsort des Auszubildenden oder vom Ausbildungsbetrieb aus, nicht anzurechnen. Sie kann nicht als „Berufsschulunterrichtszeit“ definiert werden.

Der anderslautende Grundsatzbeschluss des BAG v. 26. 3. 2001 – 5 AZR 413/99, wonach Wegezeiten für erwachsene Auszubildende grundsätzlich anrechnungsfähig sein können, ist aufgrund einer zum damaligen Zeitpunkt fehlenden gesetzlichen Regelung zu dieser Frage ergangen. Nachdem der Gesetzgeber durch das BBiMoG vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522), in Kraft getreten am 1. 1. 2020, diesen Sachverhalt nun in § 15 BBiG gegenteilig geregelt hat, ist diese Rechtsprechung nicht mehr anzuwenden

#### **Ansprechpartner:**

##### **me. Christoph Gagneur**

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg  
Telefon 0611 136-117  
Telefax 0611 136-8117  
[christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de](mailto:christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de)

##### **Frank Liebchen**

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau  
Telefon 0611 136-116  
Telefax 0611 136-8116  
[frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de](mailto:frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de)

##### **me. Alexander Neumann**

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg  
Telefon 0611 136-133  
Telefax 0611 136-8133  
[alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de](mailto:alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de)